

Wien, am 29.04.22

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, öffentlicher  
Unternehmen und von Forschungsdaten  
(Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 - IWG 2022)**

Das Gesetzgebungsvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. Dabei erscheinen die rechtspolitischen Ambitionen („Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten im Besitz von öffentlichen Stellen und öffentlichen Unternehmen sowie von Forschungsdaten, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern“<sup>1)</sup>) hoch. Der vorgelegte Entwurf wird diesen selbst gesetzten, und in der Sache begrüßenswerten Zielen, nicht wirklich gerecht. Der Entwurf geht, trotz eklatanter Verspätung, über die verpflichtend umzusetzenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1024 so gut wie nicht hinaus. Zum anderen ist die Reform des IWG 2022 gerade im Angesicht der bisherigen enttäuschenden Umsetzungserfahrung und der mangelnden Transparenzkultur in der Praxis hinter seinen Möglichkeiten zurück. Zu begrüßen ist aber, dass der Entwurf dezidiert offenbart, wo Unsicherheit herrscht.

Es wäre wünschenswert, dass Einigkeit erzielt wird und nicht in wesentlichen Punkten Unklarheiten verbleiben, die sich dann in dysfunktionaler Gesetzgebung niederschlagen oder dem Rechtsweg überantwortet werden. Insofern kann das Beteiligungsverfahren als ein konstruktiver Zwischenschritt auf dem Weg gesehen werden, der am Ende hoffentlich zum erfolgreichen Abschluss einer gesellschaftlich bedeutsamen und ambitionierten Novelle führt. Nicht unerwähnt soll dabei die Realität bleiben, welche die Informationsgesetzgebung in Österreich traditionell umgibt: Bezeichnend für sie ist Fragmentierung, Föderalismus, und nicht zuletzt die Arkantradition und der dahinterstehende, systemische

---

<sup>1</sup>[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00187/imfname\\_1435461.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00187/imfname_1435461.pdf)

---

Interessenkonflikt der öffentlichen Hand, ihre eigenen Informationen bereitzustellen und dem Publikum nutzbar machen zu müssen.

Nichtsdestotrotz hat sich in den letzten zehn Jahren in Österreich (wenn auch maßgeblich durch die EU infolge der RL 2013/37/EU (PSI-Änderungsrichtlinie) einiges geändert.<sup>2</sup> Auch wenn man noch weit von einem ganzheitlichen und kohärenten Informations- bzw. Datenrecht<sup>3</sup> in Österreich entfernt ist, haben Einzelinitiativen in jüngerer Zeit Open Data Erfolge<sup>4</sup> erzielen können. Neben den fehlenden politischen Willen, einen Informationsfreiheitsgesetz mangelt es auch vielmehr an deren gegenseitigen Abstimmung und Anschlussfähigkeit sowie an einer effektiven Prioritätensetzung auf operativer Ebene und der Ausstattung der Behörden mit den zur Umsetzung notwendigen Mitteln. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Stellungnahme unter Berücksichtigung des derzeit datenpolitisch „Machbaren“ auf besonders relevante Aspekte für die Gesetzgebung.

Das Versprechen und Vorhaben der europäischen Kommission mit dem Zugang zu öffentlichen Daten eine Grundlage für KI-getriebene Anwendungen und Forschung zu bieten wird mit vorliegendem Entwurf nur sub-optimal unterstützt.

### **Zusammenfassung der Kernaussagen und Empfehlungen:**

- § 2 (2) “Dieses Bundesgesetz begründet keinen Anspruch auf Zugang zu Dokumenten.“ sollte festschreiben, dass das Gesetz einen **Anspruch auf Bereitstellung** der Daten begründet. § 2 (2) sollte die **Folgen eines Verstoßes** gegen eine nicht erfolgte Bereitstellung klar benennen. Sollte dies nicht gewünscht sein, sollte ein **eigenständiger § 1 Abs. 6** klarstellen, dass das Gesetz weder eine Bereitstellungspflicht noch ein Recht auf Zugang zu Daten begründet.
- § 2 sollte eine verpflichtende **Evaluierung** mit Einbindung relevanter Stakeholder (insbesondere Nutzer:Innen, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Wirtschaft) **nach 24 Monaten** bzgl. der Umsetzung vorsehen. Eine Verordnungsermächtigung sollte klarstellen, dass die Stakeholder in den Prozess zum Erlass und zukünftigen Änderungen der Verordnung einbezogen werden, auch bei einer erweiterten Definition der HVDS (**High Value Data Sets**).
- § 11 (3) sollte den benannten **Open-Data-Beauftragten** dazu verpflichten, eine über das Internet abrufbare **Liste aller Datensätze** zu führen, die

---

<sup>2</sup> Die Open-Data-Charta wurde noch nicht unterzeichnet bzw. die im Koalitionsvertrag angesprochene Prüfung eines OGP-Beitritts steht immer noch aus.

<sup>3</sup> Zu weitergehenden Vorschlägen, insbesondere zur Verzahnung mit Regelungen auf Zugang zu Daten privater Unternehmen, indes *Richter*, ZRP 2020, 245.

<sup>4</sup> Stadt Wien

---

nach Ansicht der Behörde auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2019/1024 bereitzustellen sind.

- § 13 (1) sollte vorsehen, dass die Behörde nach Möglichkeit auch von Dritten die **Einwilligung** zur Bereitstellung von Daten einholt, wenn die Dritten der Behörde die Daten überlassen.
- Das **IWG 2022** setzt die Vorgaben der Richtlinie (EU) 1024/2019 in österreichischen Recht um. Die innovations- und wettbewerbspolitische **Bedeutung** des Gesetzes ist **hoch**.
- Die Modernisierung des IWG ist zu begrüßen. Zur **Kritik** geben aber insbesondere folgende Punkte Anlass: Der Entwurf geht fast nicht über die **Mindestvorgaben** der Richtlinie hinaus; verschiedene Regeln der Richtlinie sind nicht oder nicht richtlinienkonformen umgesetzt; die Gesetzesbegründung erscheint lückenhaft und das Gesetz aus sich heraus nicht vollends verständlich.
- Der Entwurf sollte zumindest in Bezug auf solche **öffentlichen Unternehmen**, die im Wettbewerb stehen oder angreifbare Monopolstellungen einnehmen umfassen.
- Der Entwurf sollte – den Vorgaben der RL (EU) 2019/1024 entsprechend – klarstellen, dass **Forschungsdaten** i.S.d. Entwurf von sämtlichen für öffentliche Stellen geltenden Regelungen erfasst sind. Anzupassen sind aus redaktionellen Gründen ferner die Verweise in § 3 (3).
- Es steht rechtlich außer Frage, dass **Registerdaten** vom IWG 2022 erfasst werden können. Sofern ein Register, das personenbezogene Daten enthält uneingeschränkt zugänglich ist und die in solchen Registern enthaltenen Daten nicht aus anderen Gründen unter die im IWG 2022 verankerten Ausnahmetatbestände zu subsumieren sind, ist die Weiterverwendung der Registerinformationen anwendbar. Die Subsumtion ist eine Frage des konkreten Falles. Das Datenschutzrecht kann dann aber für die Weiterverwendung Einschränkungen gebieten. Der Gesetzgeber sollte hier in der Gesetzesbegründung diejenigen Register benennen, die seiner Auffassung nach auf jeden Fall in den Anwendungsbereich des IWG 2022 fallen.
- Es wird mit Blick auf § 3 (4) empfohlen, den Ausnahmetatbestand zum **geistigen Eigentum** folgendermaßen zu fassen: „soweit der Schutz des geistigen Eigentums Dritter entgegensteht“. Außerdem sollte der Gesetzgeber die Novelle dazu zu nutzen, eine Gemeinfreiheit sämtlicher Datenbanken öffentlicher Stellen festzuschreiben.

---

## I. Allgemeine Anmerkungen

Der Entwurf setzt die Vorgaben der **Richtlinie (EU) 1024/2019** in österreichisches Recht um. Der ganz überwiegende Teil der im Entwurf verankerten Regelungen ist also unionsrechtlich zwingend vorgegeben. Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen steht daher nicht die Würdigung der unionsrechtlichen Vorgaben.<sup>5</sup> Vielmehr liegt der Schwerpunkt auf den Fragen, inwiefern der Entwurf sich hier in das Informationsrecht einfügt, inwiefern der Entwurf in sich schlüssig und funktional ist, inwiefern der Entwurf die Vorgaben der Richtlinie umsetzt und inwiefern der Entwurf davon Gebrauch macht, über die Mindestvorgaben der Richtlinie hinauszugehen, und zwar dort, wo es geboten oder besonders sinnvoll erscheint. Die **innovations- und wettbewerbspolitische Bedeutung des Gesetzes ist hoch**: Die Neufassung der Richtlinie (EU) 1024/2019 hat die bisherige PSI-RL abgelöst und zielt darauf ab, die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors erheblich zu forcieren. So wurde der Anwendungsbereich deutlich erweitert, und verschiedene Regelungen wurden weiterverwendungsfreundlicher ausgestaltet. Insbesondere müssen öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen nunmehr „hochwertige Datensätze“ (welche Datensätze genau darunter fallen, muss die EU Kommission noch definieren, die Grundkriterien der HVDS sind bereits definiert) nach Open-Data-Grundsätzen bereitstellen. Der Gesetzgeber muss alle diesen Vorgaben umsetzen. Wie schon durch das IWG werden hierzu öffentliche Stellen und öffentliche Unternehmen auf sämtlichen Ebenen in Österreich – und nicht nur solche des Bundes – verpflichtet. Somit verklammert das geplante IWG 2022 unzählige informationsbezogene Regelungen des Bundes, der Länder und der Kommunen. Angesichts dieser Universalität handelt es sich um eine „Verfassung“ für die Nutzung von Informationen der öffentlichen Hand, die den Anliegen der Informationsversorgung, der Innovationsförderung und dem Wettbewerbsschutz verpflichtet ist.

Nichtsdestotrotz gibt der Entwurf Anlass zur **Kritik**. Der Entwurf geht nur an ganz wenigen Stellen über die **Mindestvorgaben der Richtlinie** hinaus, während die Umsetzungsdefizite deutlich überwiegen. Außerdem erscheint die Gesetzesbegründung in dem vorgelegten Entwurfsstadium noch lückenhaft – pauschale Verweise auf die Vorgaben der RL machen das Gesetz aus sich heraus nicht nachvollziehbar, insbesondere aber würde man deutlich mehr Hinweise auf die Einfassung ins Recht, die Bezüge zu anderen Normen und die konkrete Zielsetzung der jeweiligen Regelungen erwarten. Auf diesen genannten Kritikpunkten liegt der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen.

---

<sup>5</sup> Hierzu ausführlich *Richter*, Information als Infrastruktur, Mohr Siebeck, im Erschienen.

---

Das Thema Open Data scheint in der überwiegenden Zahl von Behörden noch weit davon entfernt, mit der gesellschafts- und datenpolitisch wünschenswerten Verve verfolgt zu werden. Tragisches Anschauungsbeispiel waren und sind die “Corona”-Daten während der Pandemie. Vor diesem Hintergrund ist zwar sehr zu begrüßen, dass der Entwurf durch verpflichtende organisatorische Vorkehrungen (§11 (3) jede Behörde einen Open-Data-Beauftragte bestellen) Abhilfe zu schaffen sucht. Allerdings bleibt das entscheidende Manko des Entwurfs, dass er weiterhin keine Mechanismen zur **Durchsetzung der Pflichten** normiert. Außerdem ist der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes dermaßen unbestimmt, dass es für die einzelnen Behörden schwer sein mag zu ermitteln, welche konkreten Datensätze sie noch tatsächlich bereitstellen müssen.

## II. Einzelne Aspekte

### *Mangelnde Durchsetzbarkeit*

Der Entwurf normiert eine rein objektiv öffentlich-rechtliche Pflicht an die Behörden. Gleichzeitig schließt er weiterhin einen Anspruch auf Bereitstellung (also: ein Individuum kann Bereitstellung an alle verlangen) aus. Dies ist bedauerlich, denn ein **subjektives Recht** zur Bereitstellung stellt ein zentrales Mittel dar, den Regelungsgehalt zu effektuieren, indem die Geltendmachung des Rechts öffentliche Stellen an ihre Verpflichtungen binden kann. Außerdem wirken Bereitstellungsansprüche der Gefahr einer selektiven, selbstbegünstigenden Datenbereitstellung der öffentlichen Hand entgegen. Darüber hinaus sind Ansprüche auf Bereitstellung auch ein Mittel, um der konkret bestehenden Informationsnachfrage den Weg zu bereiten. Ansprüche auf Bereitstellung sind somit systemisch bedeutsam, sodass es nicht darauf ankommt, inwiefern sie in der Praxis auch tatsächlich geltend gemacht werden – maßgeblich ist allein die Existenz des Anspruchs, um die öffentliche Hand im Vorfeld zur Transparenz und Effektivität anzuhalten. Der Entwurf greift insofern schon länger bekannte Erkenntnisse und Forderungen nicht auf.<sup>6</sup>

Auch weitere Durchsetzungsmechanismen sind nicht erkennbar. So bleibt unklar, was eine Nichterfüllung der Pflichten für die entsprechende Behörde zur Folge hat. Es ist auch keine Evaluierungspflicht verankert, wonach die österreichische Regierung über die erzielten Wirkungen berichten und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Gesetzes unterbreiten muss. Dies erscheint allerdings angesichts der aktuell gelebten Praxis und diesen verspäteten Entwurfs umso notwendiger.

---

<sup>6</sup> Vgl. *Richter/Hilty*, MPI Stellungnahme ThürTG vom 23.1.2019, Rn. 17; *Wiebe*, Open Data in Deutschland und Europa, 2020, S. 49 f., und auch mit weiteren Reformvorschlägen.

---

### *Zum sachlichen Anwendungsbereich*

Die Behörden müssen auf Grundlage des in definierten Anwendungsbereichs für sich selbst einschätzen, welche ihrer Datensätze unter die Bereitstellungspflicht fallen. Sie müssen hierfür unter Umständen für die entsprechende Aufarbeitung und Bereitstellung Prioritäten setzen. Wünschenswert erscheint mit Blick auf die Selbstbindung und Transparenz des Behörden handelns sowie die Auffindbarkeit der Datensätze, dass jede Behörde in einer **öffentlich zugänglichen Übersicht** benennen muss, **welche Datensätze** sie nach ihrer Auffassung auf Grundlage von Richtlinie (EU) 2019/1024 bereitzustellen hat. Dies wäre als eine **Aufgabe für den Open-Data-Beauftragte** zu definieren.

Letztlich handelt es sich bei den Vorgaben um eine effizienzsteigernde Standardisierung, die aber auch zu Pfadabhängigkeiten führen kann. Wegen dieser hohen Bedeutung ist ratsam, dass entsprechende **Stakeholder (insbesondere auch Nutzer) auch in den Prozess mit einbezogen werden**. Eine Verordnungsermächtigung sollte diesen Grundsatz für das Verfahren entsprechend klarstellen.<sup>7</sup>

### *Einbeziehung öffentlicher und privater Unternehmen*

Der Entwurf bezieht entsprechend den verpflichtenden Vorgaben der Richtlinie öffentliche Unternehmen in seinen Anwendungsbereich mit ein. Die RL (EU) 1024/2019 hat darüber hinaus aber die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu ermutigt, über die Mindestanforderungen hinauszugehen und das Gesetz auch auf solche Unternehmen anzuwenden, die nach Art. 34 der RL 2014/25/EU dem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt sind. Zumindest sollte der Gesetzgeber begründen, warum er hier die Anregungen der Richtlinie nicht beherzigt. Wünschenswert wäre auch eine Begründung, warum der Entwurf nicht von der ausdrücklich angeregten Möglichkeit Gebrauch macht, private Unternehmen einzubeziehen, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen<sup>8</sup>. Dadurch wäre endlich auch die in Österreich strittige Frage ausdrücklich adressiert, wie weit der persönliche Anwendungsbereich des auf materiell privatisierte Aufgabenerfüller reicht.

### *Einbeziehung von Forschungsdaten*

Die Vorgaben des Art. 10 RL (EU) 2019/1024 setzen an Forschungsdaten und deren Finanzierung und nicht – wie der IWG 2022 – an der Einrichtung selbst an. Insofern gelten die Bestimmungen für Forschungsdaten sämtlicher Forscher und

---

<sup>7</sup> In diesem Sinne etwa auch das Konsultationserfordernis nach Art. 14 Abs. 2 RL (EU) 1024/2019.

<sup>8</sup> Siehe mehrfach 'ausgegliederte' landes- und stadtnahe Betriebe in der Daseinvorsorge

---

Forscherinnen bzw. Einrichtungen, sofern die Forschung öffentlich finanziert und die Daten bereits in qualifizierten Archiven öffentlich zugänglich gemacht wurden. Maßgeblich ist allein, dass die **Forschung öffentlich finanziert wurde** (eine Klarstellung, ab wann im Falle der in der Praxis verbreiteten Mischfinanzierung von einer öffentlichen Finanzierung auszugehen ist, wäre wünschenswert). Es ist daher mit Blick auf die Vorgaben des Art. 10 Abs. 2 RL (EU) 2019/1024 auch klar, dass die Rechtsfolgen hier für Forschungsdaten nicht in Anlehnung an die Unterscheidung öffentliche Stelle vs. öffentliches Unternehmen modifiziert werden sollen, sodass die Erleichterungen für öffentliche Unternehmen für Forschungsdaten nicht gelten. Um Rechtssicherheit zu erzeugen, sollte der Gesetzgeber entsprechend klar stellen, dass Forschungsdaten i.S.d. IWG 2022 von sämtlichen für öffentliche Stellen Regelungen erfasst sind. Das entspricht, soweit ersichtlich, den Vorgaben des Art. 10 Abs. 2 RL (EU) 2019/1024.

#### *Anwendbarkeit auf Registerdaten*

Rechtlich steht außer Frage, dass Registerdaten vom IWG 2022 erfasst sein können. Schon lange sieht die EU die Bereitstellung von öffentlichen Registern als eines der Ziele der RL (EU) 2019/1024 an. Auch der prominenteste Fall einer Weiterverwendungs vor dem EuGH hatte ein Handelsregister zum Gegenstand.<sup>9</sup> Problematisch ist allenfalls, dass Register zu großen Teilen personenbezogene Daten enthalten. Infolgedessen ist der Zugang zu vielen Registern eingeschränkt, sodass aus diesem Grund das IWG 2022 schlechthin nicht auf diese Register anwendbar ist (auf Grundlage von Art. 1 Abs. 2 lit. h RL (EU) 2019/1024). Durchaus gibt es aber Register, die uneingeschränkt zugänglich sind und auch personenbezogene Daten enthalten können (so etwa das Firmenbuch oder Grundbuch). Der Gesetzgeber (oft auch auf EU Ebene) hat in solchen Fällen mit der Normierung einer voraussetzungslosen Zugänglichkeit eine Abwägung zugunsten des Informationsinteresse der Öffentlichkeit getroffen. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber kann angesichts der klaren und abschließenden Vorgaben der RL (EU) 2019/1024 die Anwendung des IWG 2022 auf Registerdaten nicht pauschal ausschließen. Somit bleibt die Subsumtion bestimmter Register unter die Ausnahmetatbestände des IWG 2022 also eine Frage des konkreten Falles.

Das **Datenschutzrecht kann** dann aber für die **Weiterverwendung nach der RL 2019/1024** Einschränkungen erfordern. In der Sache ergibt sich also aus der Anwendung des IWG 2022, welche Registerdaten in dessen Anwendungsbereich fallen. Der Gesetzgeber sollte hier – um für Rechtssicherheit in einem innovationspolitisch und wirtschaftlich hoch relevanten Teilbereich – für Klarheit

---

<sup>9</sup> Vgl. *EuGH*, Rs. C-138/11 *Compass-Datenbank*, ECLI:EU:C:2012:449.

---

sorgen, indem er in der Gesetzesbegründung diejenigen Register benennt, die seiner Auffassung nach auf jeden Fall in den Anwendungsbereich des IWG 2022 fallen.

#### *Schnittstelle mit datenschutzrechtlichen Regelungen*

Das Verhältnis zwischen Datenschutz und RL (EU) 2019/1024 gibt ausgiebig Diskussionsraum. Es ist nicht schlechthin ausgeschlossen, dass das **IWG 2020 auf personenbezogene Daten zur Anwendung** kommt. Die **Reichweite** wird aber letztlich **durch das Datenschutzrecht bestimmt**.

Es bestehen gute Gründe dafür, dass der Entwurf **keine gesetzliche Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. Art. 6 DSGVO), soweit diese über die Anonymisierung von Daten zum Zwecke der Weiterverwendung hinausginge. Die **Anonymisierung** ist eine Möglichkeit, die Weiterverwendung von vormals personenbezogenen Daten zu eröffnen, und die RL (EU) 2019/1024 bezweckt die Anonymisierung auch, soweit sie möglich ist (vgl. etwa Art. 6 Abs. 1 und ErwGr 52 RL (EU) 2019/1024). Ist eine Weiterverwendung von zugänglichen (also nicht schon nach Art. 1 Abs. 2 lit. h vom Anwendungsbereich der RL (EU) 2019/1024 ausgenommenen) personenbezogenen Daten also nur in anonymisierter Form datenschutzrechtlich zulässig, so kann die betroffene Stelle die gebotene Anonymisierung zu diesem Zwecke durchführen und die hierfür anfallenden Kosten vom Weiterverwender verlangen. Bzgl. den Kosten hierfür wird auf die neuen technischen Möglichkeiten der automatischen Anonymisierung durch KI-Systeme hingewiesen.

#### *Schnittstelle mit Regelungen zum geistigen Eigentum*

§ 3 (4) nimmt solche Daten aus, „die geistiges Eigentum Dritter betreffen“. Er übernimmt somit die Formulierung der RL (EU) 2019/1024. Weder findet sich hierzu eine Begründung, noch fügt sich das ins österreichische Recht ohne Weiteres ein. In der Sache versäumt es der Entwurf an dieser Stelle, die schon lange geäußerte Kritik aufzugreifen, dass solche Formulierungen wie die nun vorgeschlagene Formulierung zu einem Überausschluss von Informationen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes führen können. Denn der Gesetzeswortlaut ließe sich so verstehen, dass allein das Vorliegen des Immaterialgüterrechts Dritter dafür ausreicht, dass die Informationen pauschal nicht in den Anwendungsbereich des IWG 2022 fallen. Die nun gewählte Formulierung setzt im Informationsrecht eine Inkohärenz fort. Dieses Kriterium ist etabliert und die Rechtsprechung hat sich hiermit bereits wiederholt auseinandergesetzt und Grundsätze für die Rechtsanwendung herausgearbeitet. In der Sache setzt ein Abstellen auf das „Entgegenstehen“ richtigerweise und unstrittig eine materielle Würdigung der immaterialgüterrechtlichen Rechtslage voraus, um zu bestimmen, inwiefern die Regelungen des Entwurfes für die betroffenen Informationen gelten. Es wird daher empfohlen, für den Ausnahmetatbestand folgende Formulierung zu wählen:



---

„soweit der Schutz des geistigen Eigentums Dritter entgegensteht“.

Weiteres wäre es ratsam, dass der Gesetzgeber die Reform des öffentlichen Informationsrechts dazu nutzt, hier eine Gemeinfreiheit sämtlicher Datenbanken öffentlicher Stellen festzuschreiben.

Die Diskussion Weiterverwendung geistigen Eigentums eines öffentlich finanzierten Mediums (wie z.B. der ORF) wäre auch begrüßenswert. Die aktuelle Handhabung der Deduplizierung von Inhalten nach kurzer Zeit könnte so endlich mal behoben werden.

*In dieser Stellungnahme vertrete ich meine persönliche Auffassung, die “symbolische-machinelearning-unterstützte” Version dieser Kommentierung basiert auf der Stellungnahme von Dr. Heiko Richter vom 12. Januar 2021 zur Umsetzung der RL (EU) 2019/1024 in Deutschland.<sup>10</sup>*

---

10

[https://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/stellungnahmen/2021-01-12\\_Richter\\_Stellungnahme\\_Open\\_Data\\_Gesetz.pdf](https://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/stellungnahmen/2021-01-12_Richter_Stellungnahme_Open_Data_Gesetz.pdf)